

Satzung

Centrum für Entrepreneurship und Transfer

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Centrum für Entrepreneurship und Transfer – im Folgenden CET – ist eine zentrale Betriebseinheit gemäß § 29 Abs. 2 HG NRW der Technischen Universität Dortmund.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Aufbau

¹Das CET erbringt Service- und Dienstleistungen im universitären Aufgabenbereich der Forschung und des Wissens- und Technologietransfers, insbesondere der Technologie-, Innovations- und Gründungsförderung sowie der Verwertung von Schutzrechten der Technischen Universität Dortmund. ²Es dient dabei sowohl der Initiierung, Weiterführung und Förderung von Projekten und Partnerschaften als auch der Verbesserung der Bedingungen von interdisziplinärer und fakultätsübergreifender Forschung und Qualifizierung in den Bereichen Entrepreneurship und Transfer sowie der Weiterentwicklung der Verwertungs- und Gründungskultur an der Technischen Universität Dortmund und in der Region.

³Das CET kann im Rahmen seiner Fachaufgaben mit Dritten zusammenarbeiten.

§ 3 Gremien

Gremien des CET sind:

1. Vorstand (§ 4)
2. Geschäftsführer*in (§ 5)
3. Beirat (§ 6)

§ 4 Vorstand

(1) ¹Dem Vorstand gehören an

- a) der*die Kanzler*in der Technischen Universität Dortmund,
- b) ein*e Prorektor*in der Technischen Universität Dortmund,
- c) ein*e Vertreter*in einer Fakultät der Technischen Universität Dortmund.

²Das Mitglied nach S. 1 b) wird vom Rektorat bestellt.³Das Mitglied nach S. 1 c) wird nach der Bestellung des Beirates vom Beirat aus dem Kreis der Mitglieder nach § 6 Abs. 1 S. 1 a) für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ⁴Darüber hinaus kann das Rektorat ein weiteres Mitglied des Vorstandes bestellen, sofern es dies für erforderlich hält. ⁵Das weitere Mitglied muss über solche hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, die den Vorstand bereichern und aufgrund

derer er*sie einen Beitrag zur Erreichung der Aufgaben des CET leisten kann. ⁶Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach S. 5 entscheidet das Rektorat. ⁷Eine Bestellung erfolgt bis auf Widerruf.

(2) ¹Dem Vorstand obliegt die Leitung des CET. ²Er entscheidet über die jährliche Verteilung der allgemeinen Mittel des CET und ihre sachgerechte Verwendung.

(3) Der Vorstand legt dem Rektorat jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 5 Geschäftsführer*in

(1) Für die laufenden Angelegenheiten des CET benennt der Vorstand eine*n Geschäftsführer*in.

(2) Sie*er berichtet dem Vorstand mindestens zweimal jährlich über die erfolgten Aktivitäten.

§ 6 Beirat

(1) ¹Dem Beirat gehören an

- a) je ein*e Vertreter*in aller Fakultäten der Technischen Universität Dortmund,
- b) je ein*e Vertreter*in der zentralen Einrichtungen der Technischen Universität Dortmund und
- c) Dritte.

²Die Mitglieder nach S. 1 werden von den Mitgliedern des Vorstandes nach § 4 Abs. 1 S. 1 a), b) und ggf. S. 4 bestellt. ³Die Bestellung der Mitglieder nach S. 1 a) erfolgt auf Vorschlag der Fakultäten. ⁴Eine Bestellung erfolgt bis auf Widerruf.

(2) Dem Beirat sollen folgende Dritte angehören

- jeweils ein*e Vertreter*in eines Start-ups und eines etablierten Unternehmens der Region mit Transferbezug,
- jeweils ein*e Vertreter*in des TechnologieZentrumDortmund, der PROvendis GmbH, der Wirtschaftsförderung Dortmund und der IHK zu Dortmund,
- der*die Vorsitzende des Kuratoriums der Start-up Stiftung Dortmunder Hochschulen,
- ein*e Vertreter*in des Rektorats der Fachhochschule Dortmund.

(3) ¹Der Beirat berät den Vorstand und den*die Geschäftsführer*in in wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fragen. ²Der Vorstand legt dazu dem Beirat einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

(4) ¹Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich. ²Der Vorstand lädt zu den Beiratssitzungen ein und leitet die Sitzungen. ³Von den Vorstandsmitgliedern hat

im Beirat lediglich der*die Vertreter*in einer Fakultät der Technischen Universität Dortmund als Mitglied des Beirats gemäß Abs. 1 a) Stimmrecht.

(5) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Nutzungen

(1) Die Angebote und Dienstleistungen des CET stehen vorrangig den Mitgliedern und Angehörigen der Technischen Universität Dortmund zur Verfügung.

(2) Bei verbleibenden freien Kapazitäten kann das CET seine Angebote und Dienstleistungen auch Dritten gegen marktübliches Entgelt zur Verfügung stellen.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. ²Zugleich tritt die Satzung tu>startup – Zentrum für Entrepreneurship und Transfer vom 07.11.2016 (AM Nr. 28/2016, S. 22) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 24.03.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 21. April 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer